

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Geschäftsstelle
Postfach 5815
3001 Bern

Telefon 031 313 33 33
Fax 031 313 33 22
E-Mail info@igdhs.ch

www.igdhs.ch

Basel, 4. Februar 2016

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen der Energieverordnung. Die IG DHS bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Unternehmen Coop, Denner, Manor und Migros in den Meinungsbildungsprozess ein. Sie repräsentiert damit die wichtigsten Händler von Elektrogeräten in der Schweiz.

Im Rahmen der aktuellen Anhörung zur Änderung der Energieverordnung nimmt die IG DHS aufgrund der spezifischen Betroffenheit nur zu den vorgesehenen Anpassungen im Gerätebereich Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

- Die IG DHS begrüsst eine weitere Angleichung an bestehende EU-Regelungen hinsichtlich Energieeffizienzanforderungen. Dadurch können ineffiziente Geräte weiter aus dem Markt gedrängt werden. Gleichzeitig werden technische Handelshemmnisse vermehrt abgebaut.
- Es ist grundsätzlich auf Regelungen zu verzichten, welche über das EU-Recht hinausgehen. Dabei ist auch die Vermeidung von Unterschieden in der technischen Umsetzung von zentraler Bedeutung.
- Abweichungen sind situativ angemessen, etwa bei *nachweislich wirkungseffizienten* Vorschriften, die für den Handel und die Konsumenten keine oder nur unwesentliche Zusatzkosten verursachen. Allerdings sind weiter gehende Regelungen für die IG DHS nicht akzeptabel, wenn sie neue Messkonzepte oder Effizienzklassen nach sich ziehen.
- Die negativen Auswirkungen von Regelungen (welche über das EU-Recht hinausgehen), müssen abgefedert werden. Dazu braucht es begleitende Massnahmen, damit solche Regelungen nicht durch Einkäufe der Konsumenten im Ausland umgangen werden können.
- Die IG DHS erachtet es als besonders wichtig, dass dort, wo im EU-Recht mittelfristig mit grösseren Änderungen zu rechnen ist, heute auf jeden Fall das EU-Recht 1:1 übernommen wird. Wenn im Schweizer Recht im Voraus anderslautende Regelungen definiert werden, sind die Anpassungskosten gegebenenfalls sehr hoch sobald die Weiterentwicklung des EU-Rechts stattfindet.
- Es sind ausserdem für sämtliche Massnahmen geeignete Übergangsfristen zu gewährleisten, so dass für den Detailhandel kostengünstige Sortimentsumstellungen möglich sind: Ziel muss es sein, die Regulierungsfolgekosten für den Detailhandel zu minimieren.

Unsere detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vernehmlassungsvorlage können Sie dem Anhang entnehmen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen Ihnen für Rückfragen oder Präzisierungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Thomas Mahrer
Leiter Wirtschaftspolitik
Coop Genossenschaft

Marcus Dredge
Fachbereichsleiter
Energieeffizienz und Klimaschutz
Migros Genossenschafts-Bund



- Stellungnahme zu einzelnen Änderungsvorschlägen der EnV

Anhang: Stellungnahme zu einzelnen Änderungsvorschlägen der EnV**1. Unveränderte Übernahme des EU-Rechts**

Die IG DHS begrüsst die Anpassungsvorschläge in den folgenden Anhängen im Sinne einer Angleichung der Schweizer Gesetzgebung ans EU-Recht:

- Haushaltslampen (Anhang 2.3)
- Elektrobacköfen (Anhang 2.7): Festlegung der Energieeffizienzklasse in EEI (Energieeffizienzindex)
- Bereitschafts- und Aus-Zustand von elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten (Anhang 2.8)
- Stromversorgungsgeräte (Anhang 2.11)
- Fernsehgeräte (Anhang 2.12)
- Leuchtstofflampen (Anhang 2.14)
- Netzbetriebene Lampen (Anhang 2.15)
- Gewerbliche Kühllagerschränke (Anhang 2.23)
- Haushaltsdunstabzugshauben (Anhang 2.24)

2. Spezifische Änderungsanträge der IG DHS**2.1 Kennzeichnung der Energieeffizienzklasse in Verkaufsunterlagen, Werbung und im Online-Handel (Anhänge 2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.7, 2.18, 2.20, 2.21, 2.23, 2.24, 2.25, 3.3^{bis}, 3.9)****In der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Formulierung**

"Die Energieeffizienzklasse muss in weisser Schrift auf einem Pfeil dargestellt werden, der die gleiche Form und Farbe hat wie die entsprechende Energieeffizienzklasse auf der Etiketle; es ist die gleiche Zeichengrösse und Schriftart wie für die Preisangabe zu verwenden."

Antrag 1

Die vorgeschlagene Änderung ist wie folgt zu optimieren:

"Die Energieeffizienzklasse muss auf einem Pfeil dargestellt werden, der die gleiche Form und Farbe hat wie die entsprechende Energieeffizienzklasse auf der Etiketle; es ist eine Zeichengrösse, Schriftart und Schriftfarbe zu verwenden, welche eine gute Lesbarkeit ermöglichen."

Begründung

- Die IG DHS begrüsst grundsätzlich den vorgeschlagenen Ansatz, in Verkaufsunterlagen und in der Werbung auf die Abbildung der gesamten Energieetikette zu verzichten. Dies vereinfacht nicht nur die Umsetzung, sondern führt auch zu einer besseren Übersichtlichkeit für die Konsumentinnen und Konsumenten.
- Allerdings ist eine Regelung zu bevorzugen, welche die Lesbarkeit für die Konsumenten in den Vordergrund stellt und dafür auf Detailvorgaben bez. Schriftgrösse und Schriftzeichen verzichtet.
- Beispiele hierfür sind die verlangte Verwendung einer weissen Schrift auch bei einem gelben Pfeil (schlechte Lesbarkeit!) oder die nicht praktikable Orientierung an der Schriftgrösse und –art der Preisangabe.
- Solche Detailvorgaben sind zudem nur mit massivem Mehraufwand umsetzbar, insbesondere weil die Parameter nicht bei allen Gerätekategorien gleich sind (z.B. unterschiedlicher Farbverlauf der Energieeffizienzklassen pro Kategorie).

Antrag 2

Die in Antrag 1 vorgeschlagene Umsetzung der Kennzeichnung soll in gleicher Weise für den Online-Handel gelten.

Begründung

- Das Anbringen der gesamten Energieetikette in einer geschachtelten Form neben dem Produkt führt in der Praxis beim Online-Handel zu einem hohen Aufwand und zu hohen Kosten für die technische Umsetzung, ohne dass ein direkter Mehrwert für die Konsumenten entsteht.
- Inhaltlich ist es nicht begründbar, dass für den Online-Handel andere Kennzeichnungs-Regeln gelten sollen als für physische Verkaufsunterlagen und Werbung.

Antrag 3

Gewährung einer Übergangsfrist für die genannten Kennzeichnungsvorschriften bis zum 30.06.2017.

Begründung

- Im Allgemeinen erwarten wir angemessene Übergangsfristen, da die meisten Anpassungen nur mit einer solchen umsetzbar sind.
- Verkaufsunterlagen in gedruckter Form können beispielsweise nicht ohne Übergangsfrist angepasst werden. Ebenso benötigt die entsprechende Pflege und Umstellung der IT-Systeme eine Vorlaufzeit (z. B. weil die Pfeile zu einer Effizienzklasse nicht bei jedem Produkt dem gleichen Farbverlauf folgen).

2.2 Komplexe Set-Top Boxen (Anhang 2.9)**Antrag 4**

Ziffer 2, Absatz 2.3 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

- Die IG DHS begrüsst, dass das BFE eine Umstellung der Effizienzvorschriften im Sinne des "Voluntary Industry Agreement to improve the energy consumption of complex Set Top Boxes (VIA)" anstrebt. Dies entspricht einer konsequenten Orientierung an den Vorschriften der EU.
- Jegliche darüber hinaus gehenden Regulierungen lehnen wir jedoch ab. Die Schweiz geht bereits mit den verpflichtenden Mindestanforderungen (auf Basis des *freiwilligen* VIA) weiter als die EU.
- Zusätzliche Anforderungen führen zu erheblichen Mehrkosten und verursachen Probleme in der Beschaffung. Auch sind sie gegenüber den Kunden nicht plausibel kommunizierbar.
- Folglich sind die Vorschriften aus Sicht der IG DHS eins zu eins nach jenen des VIA auszurichten.

2.3 Haushalt-Kaffeemaschinen (Anhang 3.9)

Antrag 5

Anhang 3.9 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

- Bereits in der Stellungnahme zur Revision EnV vom 01.08.2014 hatte sich die IG DHS gegen die obligatorische Einführung der Energieetikette ausgesprochen. Die Umstellung von der freiwilligen auf eine obligatorische Energie-Etikette (als Schweizer Alleingang!) ist wirkungslos und kostentreibend.
- In der Vereinbarung vom 28. Mai 2008 zwischen FEA und BFE ist festgehalten, dass eine verpflichtende Regelung nicht umgesetzt wird, bevor ein verbindlicher Standard definiert oder eine entsprechende EU-Direktive erlassen ist.
- Auch wenn die Angleichung der Messmethode an und für sich zu begrüssen ist, lehnt die IG DHS auch die aktuellen Anpassungsvorschläge ab. Sie stehen wiederum nicht in Einklang mit dem EU-Recht, kommen zu einer Unzeit (Einkaufstourismus und Frankenstärke) und würden die bereits bestehenden Umsetzungsprobleme weiter verschärfen.
- Die freiwillige Etikette hat in der Vergangenheit bereits zu einer starken Förderung von effizienten Kaffeemaschinen geführt, womit der grösste Teil des Stromsparerpotentials bereits realisiert wurde. Das Obligatorium erschwert zudem im Gegensatz zur freiwilligen Lösung eine praxisnahe Anpassung der Effizienzklassen und –klassengrenzen.
- Die EU sieht von der Einführung einer solchen Etikette ab, u. A. weil die Gerätetypen schwer vergleichbar sind. Sie beschränkt sich auf Vorgaben in der Standby-Verordnung, weil damit der grösste Teil des Energieeinsparpotentials bereits realisiert wird.
- Deshalb befürwortet die IG DHS die Rückkehr zur bewährten, freiwilligen Energieetikette.

Alternativ: Antrag 6

Beibehaltung der heute geltenden Regelung im Anhang 3.9 bis klar ist, welchen Weg die EU bezüglich Neudefinition der Energie-Etiketten einschlägt.

Begründung

- Bereits die Einführung der obligatorischen Etikette wurde überhastet umgesetzt. Dies zeigt sich u.a. auch dadurch, dass im Rahmen dieser Revision der EnV bereits wieder Anpassungsbedarf besteht.
- Die Übergangsfrist für das Etiketten-Obligatorium läuft im Sommer 2016 aus. Eine Anpassung käme zu einem so frühen Zeitpunkt noch zu früh (insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung in der EU) und wäre sowohl für Händler als auch für die Konsumenten nicht zielführend.
- So würde die Schweiz beispielsweise eine neue Effizienzklasse A+++ einführen, während die EU an einer grundsätzlichen Neuklassierung der Energieeffizienz-Etikette nach den bisherigen Skala A-G arbeitet. Aus diesem Grund spricht sich die IG DHS in zweiter Priorität für ein Abwarten der Entwicklung in der EU aus.
- Im Allgemeinen führt die hohe Kadenz von (teilweise voreiligen) Anpassungen zu hohen Kosten für die Wirtschaft (es müssen nicht nur Verkaufsunterlagen, sondern auch Verpackungen, etc. angepasst werden) und stiftet Verwirrung bei den Konsumenten.
- Solche Anpassungen erzeugen im Übrigen keinerlei nachgewiesene Wirkung bei der Reduktion des Energieverbrauchs.

Alternativ: Antrag 7

Beibehaltung der heute geltenden Klassengrenzen und ausschliessliche Ergänzung mit den Effizienzklassen A+ bis A+++.

Begründung

- Die heute bestehenden Klassengrenzen sollen mit der Neuregulierung um durchschnittlich 15% verschärft werden.
- Dies würde dazu führen, dass Geräte mit der gleichen Energieeffizienz im Markt mit unterschiedlichen Energieeffizienzklassen ausgezeichnet wären.
- Auf der Seite der Konsumenten wären solche Unterschiede ebenfalls verwirrend und wenig nachvollziehbar. Deshalb spricht sich die IG DHS in dritter Priorität dafür aus, dass die bisherige Klasseinteilung belassen wird und nur am oberen Ende der Skala ergänzende Klassen dazukommen.

3. Übergangsbestimmungen

Antrag 8

Die Übergangsbestimmungen bezüglich Inverkehrbringen und Abverkaufsdaten sind eins zu eins gemäss EU-Recht zu übernehmen.

Begründung

- Die EU kennt nach dem Inverkehrbringen kein Abverkaufsdatum.
- Abverkaufsfristen führen zu wesentlich mehr Aufwand für das Controlling der Abverkäufe und zu unnötigen Warenabschreibern.
- Es kann immer passieren, dass einzelne Geräte auch noch nach der Abverkaufsfrist im Verkauf sind. Die Gefahr für Händler sich unabsichtlich illegal zu verhalten ist deshalb gross.
- Aufgrund der schnellen technischen Entwicklung ist es unwahrscheinlich, dass Händler grosse Mengen an Geräten an Lager nehmen, welche nach Ablauf der Frist den neuen Anforderungen nicht mehr genügen. Somit lassen sich Abverkaufsdaten nicht aus dieser Sicht rechtfertigen.
- Es ist ökologisch unsinnig, ein neuwertiges Gerät nach Ablauf der Frist zu entsorgen. In diesem Sinne spricht sich die IG DHS zukünftig für einen Verzicht auf Abverkaufsfristen aus.

4. Auslandeinkauf, Online- und Privatimport

Die Schweiz kennt bei wichtigen Gerätekategorien im Vergleich zur EU bereits heute weitergehende Anforderungen. Art. 10 Abs. 5 bestimmt, dass diese Geräte-Anforderungen auch für den gewerblichen Eigengebrauch gelten. Durch Auslandeinkäufe und den privaten Import der betroffenen Geräte werden diese Anforderungen zunehmend umgangen. Importierte Geräte erfüllen oftmals die strengeren Anforderungen der Schweiz nicht, konkurrenzieren die Ware der Schweizer Anbieter in unfaire Weise und haben eine negative Auswirkung auf den Energieverbrauch in der Schweiz. Aus diesem Grund verlangen wir eine Ausdehnung der Energieeffizienzanforderungen auch auf den privaten Eigengebrauch.

Antrag 9

Art 10, Abs 5 EnV ist wie folgt zu ergänzen:

Die Anforderungen an die Energieeffizienz sowie an das Inverkehrbringen und Abgeben von Geräten gemäss den Anhängen 2.1 bis 2.22 gelten auch für Personen, welche die entsprechenden Anlagen und Geräte für den *privaten* oder gewerblichen Eigengebrauch *im In- und Ausland* beschaffen.

Begründung

- Schweizer Regelungen, welche über die Bestimmungen des EU-Rechts hinausgehen, werden durch diese Ergänzung abgedeckt. Ohne eine solche Anpassung werden Schweizer Händler im Vergleich zu ausländischen massiv benachteiligt.

Antrag 10

Art 10, Abs 6 EnV neu:

Der Bund ergreift die notwendigen Massnahmen, damit die Anforderungen gemäss Art 10 Abs 5 eingehalten werden können. Dies umfasst insbesondere die Kontrolle der Einkäufe aus dem Ausland und die Kontrolle bei Installationen/Montagen durch ausländische Firmen bei Geräten, für die in der Schweiz höhere Anforderungen bestehen.

Begründung

- Ergänzende Bestimmung zur Gewährleistung der Umsetzung von Art 10, Abs 5.